



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:
Jens Mück
LNV-Landwirtschaftsreferent
Tobias Lepp

Stuttgart, 28.10.2015

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Herrn Joachim Hauck
Postfach 10 34 44
70029 Stuttgart

Vorab per Email an beate.huonker@mlr.bwl.de, ursula.meidl@mlr.bwl.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
25-8546.03 vom 16.09.2015

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom
mlr-gap-vo2014-2020

Telefon/E-Mail
0711/248955-23, anke.trube@lnv-bw.de

Verordnung der Landesregierung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik 2014-2020, zur Anpassung der Subdelegationsverordnung MLR und zur Anpassung der Erosionsschutzverordnung

Hier: LNV Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Hauck, sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung der oben genannten Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg (NABU).

1. Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle (§1 Absatz 2 GAP-ReformVO)

Eine Herabsetzung der Mindestparzellengröße von 0,3 auf 0,1 ha wird nur im Kontext des Weinbaus als sinnvoll erachtet. Im Ackerbau und insbesondere in der Grünlandbewirtschaftung überwiegen jedoch nach unserer Meinung die Risiken, dass bislang extensiv genutzte Flächen stärker in Nutzung geraten. Eine Mindestparzellengröße von 0,1 ha verhindert unserer Ansicht nach nicht die Aufgabe einer notwendigen extensiven Bewirtschaftung, vielmehr wird dadurch eine weitere Intensivierung der genannten Flächen gefördert.

2. Landschaftselemente (§2 GAP-ReformVO)

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung, dass Landschaftselemente wie Gräben mit einer Breite von weniger als 2m als Teil der landwirtschaftlich genutzten Fläche gewertet werden sollen, halten wir nicht für sinnvoll. Gräben dieser Größenordnung liegen zum Teil nur noch rudimentär in der Agrarlandschaft vor und erfüllen einen wesentlichen Anteil zum Erhalt der Biodiversität in Agrarökosystemen. Die bisherigen Erfahrungen mit Ackerrändern haben eindrucksvoll deutlich gemacht, wie kleinflächige Landschaftselemente, die nicht gesondert ausgewiesen sind, sukzessive in Nutzung geraten (Umpflügen, Behandlung mit Pestiziden usw.) und dabei Stück für Stück aus der Agrarlandschaft verschwinden oder ihre Funktionsfähigkeit verlieren. Dieser Verlustprozess geschieht schrittweise und häufig lange Zeit unbemerkt und ist daher kaum nachzuweisen bzw. rückgängig zu machen. Es muss daher sichergestellt werden, dass der vorherrschende Umfang dieser Elemente nicht verringert wird. Die geforderte ausgeglichene Behandlung der Belange der Landwirtschaft und der des Naturschutzes wird hier sonst nicht erkennbar.

3. Frühester Einarbeitungszeitpunkt für Zwischenfrüchte (§5 GAP-ReformVO)

Die aus witterungsbedingten Besonderheiten resultierende Notwendigkeit, Zwischenfrüchte bereits ab dem 16. Januar einzuarbeiten, wird im lokalen Kontext anerkannt. Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, der Landwirtschaft hier flexiblen Handlungsspielraum zu ermöglichen, sofern tatsächlich besondere, ortsunübliche Klima- und Bodenverhältnisse vorliegen. Allerdings wird bei den vorliegenden Ausnahmeregelungen auf Basis der Boden-Klima-Räume landesweit die Ausnahme zur Regel gemacht. Eine pauschale Vorverschiebung der Einarbeitung von Zwischenfrüchten überall im ganzen Land halten wir so nicht für vertretbar. Gerade im Spätwinter herrscht für viele Tierarten der offenen Feldflur, wie beispielsweise Rebhuhn oder Feldhase, ausgesprochene Notzeit. Es mangelt an Nahrung und insbesondere an Deckung. Vor allem in ausgeräumten Agrarlandschaften stellen Zwischenfrüchte oft die letzten verbliebenen lebensnotwendigen Deckungsstrukturen zu dieser Jahreszeit dar. In ihrer offiziell anerkannten Rolle als „ökologische Vorrangfläche“ müssen Zwischenfrüchte unbedingt solange wie möglich belassen werden, um die kritischen Spätwinterwochen zu überbrücken. Eine verfrühte Einarbeitung der Zwischenfrüchte ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht vehement abzulehnen.

4. § 2 Nummer 13 ErosionsSchV

Ein Übertrag der Rebterrassen zu den geschützten Landschaftselementen ist nach unserer Sicht sehr zu begrüßen. So tragen diese Strukturen in der weinbaulich geprägten Landschaft nicht nur zum Bodenschutz bei, sondern zeichnen sich neben ihrer bedeutenden Habitatfunktion auch durch einen sehr hohen kulturhistorischen und landschaftsprägenden Wert aus.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Trube
Geschäftsführerin